

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliſ, den 23. April 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inſertionsgebühren ſind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inſerate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verſüßert, verſündigt ſich am Vaterlande und macht ſich ſtrafbar.“

Ämliche Bekanntmachungen.

Ich mache darauf aufmerkſam, daß durch § 2 der Anordnung vom 6. März 1915 das Backen von Kuchen verboten iſt.

Dies Verbot gilt ebenſo für Haushaltungen, wie für Bäcker und Konditoren und ſonſtige gewerbliche Betriebe.

Bäckern und Konditoren und ſonſtigen gewerblichen Betrieben iſt eſzunterſagt, in Haushaltungen oder gewerblichen Betrieben hergeſtellte Kuchenſteige anzubaden.

Zu widerhandlungen gegen dieſe Vorſchriften werden mit Gefängnis bis zu ſechs Monaten oder mit Geldſtrafe bis zu 1500 Mark beſtraft.

Die Ortſpolizeibehörden und die Gendarmen erſuche ich Zu widerhandlungen rückſichtslos zur gerichtlichen Beſtrafung zu bringen.

Groß Strehliſ, den 21. April 1915.

Der Königlich Landrat. von Alten.

Remonteaufſ für 1915.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch 4jähriger Remonten ſollen in dieſem Jahre im Reg.-Bezirk Oepeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden

- am 12. Mai 2 N. in Zembowitz, Kr. Molenberg O.S.,
- am 14. Juni 10¹⁵ B. in Lubinitz,
- am 15. Juni 8 B. in Pleß (Doſ der Domäne Schädliſ)
- am 16. Juni 7⁴⁰ B. in Coſel O.S.
- am 16. Juni 12⁰⁰ N. in Oepeln.

2. Die angekauften Pferde werden ſofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Hauptmängeln, die geſetzlich den Kauf rückgängig machen, ſind vom Verkäufer gegen Erſtattung des Kaufpreiſes und der Unkoſten zurückzunehmen, deſgl. Pferde, die ſich während der erſten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot uſw. als Klopheſte erweiſen. Die geſetzmäßige Gemährſchrift wird für periodiſche Augenentzündung (innere Augenentzündung) (Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot uſw. verlängert.

4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 B.G.B. iſt nicht nur die Remontierungskommiſſion berechtigt, die den Kauf abgeſchloſſen hat, ſondern auch das Depot oder der Truppenteil uſw., bei dem ſich das bemängelte Pferd befindet.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müſſen ſich gehörig ausweiſen können.

6. Der Verkäufer iſt verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, ſtarke, rindledererne Trenſe mit glattem ſtarlem, einfach gebrochenem Gebiß (feine Anbeltrenſe) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Striden unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feſtſtellung der Abſtammung der Pferde ſind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen. Auch werden die Verkäufer erſucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beſchneiden und die Schwanzröße nicht zu verkürzen.

8. Vorſtehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Kriegsminiſterium. Remonten-Inspektion.

Anorrſches Hafermehl und ähnliche Mehlpräparate ſind als Mehl im Sinne des § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar d. Js. (R.G.B. S. 35) anzusehen.

Berlin, den 29. März 1915.

Der Miniſter für Handel und Gewerbe. In Vertretung gez. Dr. Göppert.

Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schaffsur 1914/15.

Durch Verfügung des stellvertretenden Kommandierenden Generals und der Kommandanten der Festungen Breslau und Glatz sind die Wollen der deutschen Schaffsur 1914/15 d. h. die seit dem 1. Oktober 1914 in Deutschland geschorenen oder noch zu scherenden Wollmengen beschlagnahmt worden, gleichviel, ob sie sich noch auf den Schafen oder bei den Schafältern oder an sonstigen Lagerstellen befinden, ebenso wie die Wollgefälle von deutschen Schaffellen, das sich bei den deutschen Gerbereien oder sonstigen Lagerstellen befindet.

Die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände wird wie folgt geregelt:

Die in der Beschlagnahmeverfügung getroffene Bestimmung betreffs Verbot des Weiterverkaufs wird durch aufgehoben, jedoch darf die Wolle nur für Kriegslieferungen verwendet werden. Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen, sind ausschließlich Lieferungen, die über eine der nachstehend aufgeführten Wäschereien geleitet werden:

Bischweiler Carbonisieranstalt und Wollwäscherei, A. G. vormalig E. Vir, Bischweiler, Kreis Hagenau El., Bremer Wollfämmerei, Blumental, Prov. Hannover, Wollwäschervereinigung, Carl Reß u. Co., Breslau, D. Raß Sohn, Cassel, Mosbacher u. Co., Cassel, Emil Rubensohn u. Co., Cassel-Bettenhausen, Woll-Wäscherei und Kammerei Döhren/Dannover, Hannover-Döhren, Bogtländische Carbonisieranstalt, A. G. Grün-Lengenfeld i. B., Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain, (N. L.) Ostpreussische Dampf-Wollwäscherei A. G. Königsberg/Estpr., Leipziger Wollfämmerei, Leipzig, Bremer Wollwäscherei, Lesum/Bremen, G. A. Weller, Leutersbach/Kirchberg i. Sa., Mylauer Wollfämmerei Georgi u. Co., G. m. b. H. Mylau/Bogtland, Wollwäscherei und Carbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Lent, Neuhütte/Lengenfeld, Deutsche Wollenfettung A. G. Oberheimsdorf/Reichenbach i. B., Rothenburger Wollwäscherei Carl Heine, Rothenburg/Oder, Wollwäscherei u. Carbonisieranstalt Fr. W. Schreiterer, Unterheimsdorf/Reichenbach i. B.

Die Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, die Wäsche der zugeführten Wollmengen zu den mit ihnen vereinbarten Tariffäßen*) zu bewirken und für Ueberwachung der endgültigen Ablieferung an solche inländische Fabrikanten, die die Wolle zu Heereslieferungen verarbeiten zu sorgen. Die Wäschereien unterstehen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums.

Die Eigentümer der Wollen dürfen danach die Wollen entweder unmittelbar oder durch Vermittelung von Händlern an Heeresbedarfsfabrikanten verkaufen. In ersterem Falle ist der Eigentümer, im letzteren Falle der Händler verpflichtet, die Wollen über die vorstehend genannten Wäschereien an die Heeresbedarfsfabrikanten zur Ablieferung zu bringen.

Da die verpflichteten Wäschereien Wollmengen unter 1000 kg Rohgewicht nicht bearbeiten, dürfen Eigentümer, deren Gesamtzeugnis oder Besitz diese Menge nicht erreicht sich zu gemeinsamer Ablieferung zusammenschließen.

Alle schon abgeschlossenen Verkäufe von Wollmengen an Heeresbedarfsfabrikanten können in Kraft bleiben, wenn die Wolle einer der zugelassenen Wäschereien zur Wäsche, zur Ueberwachung und Ablieferung zugeführt wird. Von dem Abnehmer der Wolle ist der Wäscherei der Waschlohn vor Ablieferung zu erstatten.

Sofern bereits Wollen an Fabrikanten verkauft worden sind, die sich nicht verpflichten, die Wolle zu Heereslieferungen zu verwenden, darf Ablieferung nicht erfolgen.

Vor dem 31. August 1915 müssen sämtliche Bestände der deutschen Schaffsur 1914/15 in das Eigentum der Heeresbedarfsfabrikanten übergegangen sein.

Jede andere Art von Lieferungen, sowie jede andere Art von Veräußerungen, insbesondere der Verkauf von Wolle der deutschen Schaffsur 1914/15 auf Märkten oder öffentlichen Versteigerungen ist verboten.

Es wird ausdrücklich auf die Bundesratsverfügung vom 22. 12. 1914 betreffs der Höchstpreise hingewiesen. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 werden Zuwiderhandlungen gegen die Beschlagnahmeverfügung oder gegen die Ausnahmebestimmungen mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Breslau den 3. April 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General, gez. v. B a c m e i s t e r.

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 6. April 1915.

Der Kommandant, gez. v o n S c h a l s c h a.

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 4. April 1915.

Der Kommandant, Freiherr von Gregory.

*) 0,25 Mark für 1 kg auf gewaschenes Produkt gerechnet einm. Sortierung bis zu 20% Unter- und Nebenorten und 0,05 Mk. Zuschlag für 1 kg auf gewaschenes Produkt bei Sortierung über 20% Unter- und Nebenorten. Sofortige Barzahlung ohne jeden Abzug. Verpackung zu Lasten des Empfängers.

Anordnung.

Auf allen Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen muß der Name und der Wohnort des Herstellers oder des Verlegers angegeben werden. Die Angabe beider Adressen ist unstatthaft.

An Stelle dieser einen Adresse darf ein „Firmenzeichen“ treten, wenn dieses Firmenzeichen dem stellvertretenden Generalkommando in Breslau angemeldet und von diesem als ausreichend anerkannt wird.

Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen, die weder eine Adresse noch ein Firmenzeichen aufweisen, unterliegen der Beschlagnahme an jedem Ort, an dem sie in den Verkehr gebracht werden.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. S. 451) bestraft.

Breslau, den 27. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. von Bacmeister.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 29. März 1915.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 31. März 1915.

Der Kommandant. gez. von Schalscha.

Der Kommandant. gez. von Gregory.

Nach Ziffer 3 der Verordnung des stellvertretenden Kommandierenden Generals vom 23. 3. 15 verfallen die von Händlern nach dem 1. April 1915 gekauften Vorräte der Beschlagnahme.

Zur Milderung der damit verbundenen Härten und zur Vereinfachung der Versorgung des Viehbestandes der Industrie und der Stadtbevölkerung haben wir auf Grund der Ziffer 7 und 9 der genannten Verordnung die unterstellten Magazinverwaltungen ermächtigt, jedem Händler, der Heu an die Heeresverwaltung freihändig verkauft, die gleiche Menge zum Betrieb an Viehhalter freizugeben. Die Proviantämter werden den betreffenden Händlern in jedem Falle eine Bescheinigung ausstellen, aus der die freigegebene Menge und der Lagerort ersichtlich sind. In Fällen, in denen eine Ueberführung der freigestellten Heumenge von einem Gemeindebezirk in einen anderen nötig ist, wird diese Bescheinigung auch den Zeitpunkt bezeichnen und die Frist angeben, in der die Ueberführung bewirkt sein muß.

Euer Hochwohlgeboren bitten wir, die Gemeindevorsteher und Gendarmen im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu verständigen und ihnen aufzugeben, die Beachtung der Beschlagnahme-Verordnung zu überwachen, Verstöße aber zu unserer Kenntnis zu bringen.

Händler, die von der vorstehend zugestandenen Vertriebs erleichterung keinen Gebrauch machen wollen, müssen die von ihnen erworbenen Heumengen nach Ziffer 6 der eingangserwähnten Verordnung unmittelbar bei uns anmelden. Die zugestandene Vertriebs erleichterung gilt nicht für den Großhandel mit Heu. Als Großhandel in diesem Sinne betrachten wir den Verkauf unter Benützung der Eisenbahn.

Der Beschlagnahmeverordnung sind die im Dienste der Heeresverwaltung tätigen Kommissionäre, die sich durch eine Bescheinigung der Intendantur oder der Proviantämter Breslau und Glatz als solche ausweisen können, nicht unterworfen.

Breslau, den 14. April 1915.

Stellvertretende Intendantur VI. Armeekorps.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Groß Strehlig, den 15. April 1915.

Seitens der k. und k. Oesterreichisch-Ungarischen Regierung ist ihren Vertretungsbehörden innerhalb Deutschlands die Befugnis eingeräumt worden, unter gewissen Einschränkungen Pässe auch an bisher noch nicht zur Dienstleistung herangezogene Landsturmpflichtige österreichischer Staatsangehörigkeit auszustellen. Es ist jedoch für geboten erachtet worden, in dieser Hinsicht durch entsprechende Beschränkung der Gültigkeitsdauer etwaigen Versuchen zur Entziehung von der Erfüllung der militärischen Verpflichtungen möglichst vorzubeugen, und zwar sind hierfür folgende Richtlinien festgelegt worden:

Bei Landsturmpflichtigen, die bei der Musterung „zum Landsturmdienst mit der Waffe geeignet“ befunden wurden, jedoch erst für einen späteren Zeitpunkt zur Einrückung verpflichtet sind, hätte die Gültigkeitsdauer zu lauten „gültig bis zum“ (Tag der Einrückung zur militärischen Dienstleistung“; bei Landsturmpflichtigen, die bereits zur Musterung berufen sind, deren Musterung jedoch zu einem späteren Zeitpunkte erfolgen wird, wäre als Gültigkeitsdauer zu setzen: „gültig bis zur Musterung am“; bei Landsturmpflichtigen, die bisher noch nicht zur Musterung berufen gewesen sind, wäre die Gültigkeitsdauer folgendermaßen zu fassen: „gültig auf“ bzw. „bis zu einer eventuellen Musterung“; bei Landsturmpflichtigen, die bei der Musterung „zum Landsturmdienst mit der Waffe nicht geeignet“ befunden wurden, hätte es auf irgend eine spezielle Einschränkung der Gültigkeitsdauer nicht anzukommen.

Ob eine der in Rede stehenden Voraussetzungen vorliegt, wird stets durch die k. k. Vertretungsbehörden festzustellen sein. Der mit der Einschränkung der Gültigkeitsdauer angestrebte Zweck dürfte jedoch nach Ansicht der k. k. Oesterreichisch-Ungarischen Regierung nur dann erreicht werden, wenn auch die deutschen Behörden die erwähnten Klauseln beachten und in denjenigen Fällen, in welchen die Gültigkeitsdauer bereits abgelaufen oder die Fortbauer wenigstens zweifelhaft ist, sofort die betreffenden Pässe beanstanden, die Inhaber anhalten und sich wegen ihrer weiteren Behandlung mit der k. u. k. Vertretungsbehörde ins Einvernehmen nachsehen.

Eure Hochwohlgeboren (Hochgeboren) erluche ich ergebenst, die nachgeordneten Beförden hiernach gefälligst mit entsprechender Verfügung zu versehen.

Berlin, den 6. April 1915.

Der Minister des Innern.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Nachachtung mit.

Groß Strehlig, den 16. April 1915.

Die schon vorgerückte Jahreszeit und die jetzt naturgemäß eintretende starke Lichtung der Kartoffelvorräte durch das Ausleihen von Saatgut mahnt zur **äußersten Sparamkeit** bei der Verwendung von Kartoffeln. Sich bei dieser Sparamkeit zu betätigen, ist die vaterländische Pflicht jedes Einzelnen. Ich habe das Vertrauen, daß das Eisenbahnverwalt. das in der Kriegszeit seine verstärkten Dienstpflichten in musterhafter Weise erfüllt, auch diese weitere vaterländische Pflicht verständnisvoll und gern übernehmen und auch für die Ausstattung außerhalb der Kreise der Verwaltung Sorge tragen wird. Auf die folgenden Punkte mache ich besonders aufmerksam:

1. Bei der Aufbewahrung von Kartoffeln ist die größte Vorsicht zu beobachten, damit sie nicht durch Fäulnis oder durch zu starkes Ausstreuen verderben. Nicht ganz isolierte Knollen sind zuerst zu verwenden, damit sie nicht weiter rot leiden und auch andere Kartoffeln nicht anstecken.
2. Wenigstens Sparamkeit ist beim Zubereiten der Kartoffeln in der Küche nötig. Es darf nicht mehr gekocht werden, als für die einzelne Mahlzeit unbedingt erforderlich ist. Kartoffeln sollen ausnahmslos nur in der Schale gekocht werden. Die in dem Schalen der rohen Kartoffeln liegende Verwundung menschlicher Nahrungsmittel verfoßt **unter den jetzigen Verhältnissen gegen die**

inländischen Pflichten. Auch nicht ganz tadellos knollen müssen, soweit dies nur irgend angängig, in der Küche für menschliche Nahrung verwandelt werden. Bei guter Willen und zweckmäßiger Behandlung läßt sich hierbei viel erreichen. Den Hausfrauen erwachen dadurch neue Aufgaben. Ihre Familienangehörigen müssen sich mit dem ihnen durch die Küche Gebotenen abfinden.

3. Es ist unbedingt darauf zu halten, daß die vorstehend behandelten Gesichtspunkte über die Aufbereitung und die Zubereitung der Kartoffeln von allen Bahnwirten befolgt werden. Dessen ist sofort unbedingt zu verbieten, rohe Kartoffeln zu schälen. Die

201

Bahnwirte sind zu kontrollieren. Im Übrigen nehme ich wegen der Bahnwirte auf den Erlaß vom 24. März d. J. — V. 54. 88 — Bezug. Die hiernach zu führenden Verhandlungen sind aufs Neue sogleich zu beschleunigen. Gleiche Anordnungen gelten für die Speisewagenbetriebe in Verfolg des den königlichen Eisenbahndirektionen in Bromberg, Danzig und Frankfurt (Main) durch den Erlaß vom 36. Februar d. J. — II. 26. Cf. 556 — erteilten Auftrags.

R. A. 855/15

4. Darauf, daß die Tiere (namentlich die Schweine) den Menschen die Nahrung nicht wegnehmen sollen, habe ich bereits wiederholt hingewiesen. Es sind jetzt schon Fälle bekannt geworden, in denen Familien bei Zurückhaltung ihrer Schweine durch die Verfertigung ihres Kartoffelvorrats in die große Verlegenheit gekommen sind, indem sie jetzt zu ihrer eigenen Nahrung keine Kartoffeln mehr haben und solche in ihrem Dorfe auch nicht kaufen zu erwerben konnten.

5. Neuberste Sortenreife muß beim Pflanzen der Kartoffeln beobachtet werden. Wenn es auch zu anderer Zeit am besten ist, mittelgroße Knollen (in Dünnergröße) und zwar unzerhackt zu pflanzen, so müssen unter den jetzigen Verhältnissen die Kartoffeln von dieser Größe ebenso wie die größeren Knollen gerodet werden. Knollen, die erheblich kleiner sind als Dünnergröße, sind unzerhackt unter den jetzigen Verhältnissen immer noch zum Pflanzen zu verwenden. Sie müssen aber jedenfalls größer als Dünnergröße sein. Werden diese Grundsätze befolgt, so läßt sich zugunsten der gegenwärtigen menschlichen Ernährung eine große Menge von Kartoffeln eraparen. Das Jerschneiden der Kartoffeln muß so frühzeitig vor dem Pflanzen erfolgen, daß sich die Schnittflache noch mit dem der Reife sich schließenden Wundrost überziehen kann. In jedem Teilstück muß sich mindestens ein Auge befinden. Die reiftesten Anlagen sind besonders an der Reife der Kartoffel.

6. Mit Rücksicht auf das gebotene ärmere Haushalten mit den Kartoffelbeständen muß ganz allgemein gerührt werden, ob nicht Flächen, deren Bestellung mit Spätkartoffeln bisher in Aussicht genommen war, mit Gemüsen zu belegen, oder mit Mohrrüben (siehe Mitteil.) und dergl. zu ändern sind. Zur Ausaat von Mohrrüben ist jetzt die höchste Zeit. Jedemfalls müssen Seglinge der verschiedenen Kohlsorten, von Spätkohlsorten und Vorkraut, in ausreichender Zahl jederzeit zur Verfügung stehen, selbst auf die Gefahr hin, daß sie später nicht gebraucht werden. Solche Vorkraut kann, wenn sie nicht bereits anderweitig gewürfelt wird, verunfallt (etwa je für einen Betriebsamtsbezirk) erfolgen. Der wiederholt empfohlene und wegen der hohen dafür festgesetzten Preise besonders drückende Ban von Frühkartoffeln darf dagegen, soweit Saatgut vorhanden oder noch zu erlangen ist, unter keinen Umständen beschränkt werden, denn es kommt jetzt darauf an, die Kartoffelvorräte so reich wie nur irgend möglich zu ergänzen. Frühkartoffeln erfordern, worauf ich hier besonders aufmerksam mache, wegen ihrer kurzen Wachzeit einen recht naheliegenden Boden.

Von diesem Erlaß wolle jede Direktion mit größtmöglicher Beschleunigung durch eine unbedingt leistungsfähige Druckerei eine große Auflage in Buchdruck herstellen lassen und dafür besorgt sein, daß jedem Beamten und Arbeiter des Direktionsbezirks ein Abdruck eingehändigt wird. Die Anweisungen über die Verteilung sind sofort nach Eingang dieses Erlasses auszufertigen, damit sie unmittelbar nach Ablieferung der Stücke aus der Druckerei abgehen können. Mit dem Beginn der Verteilung ist auch nicht zu warten, bis die ganze Auflage abgeteilt ist.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. In Vertretung: Stiegar.

Die Ortsbehörden weise ich an, vorstehenden Erlaß sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und immer wieder auf die Bevölkerung einzuwirken, daß sie mit den Kartoffelbeständen sparsam umgeht.
Groß Strehlig, den 22. April 1915.

Das stellvertretende Generalkommando hat, um aufgetretene Zweifel über die Landsturmpflicht zu beheben darauf hingewiesen, daß für den Bezirk des VI. Armeekorps der ausgebildete wie der unausgebildete Landsturm am 1. August 1914 aufgerufen worden ist. Mitbin sind im Bezirke des VI. Armeekorps alle Landsturmpflichtigen die am 1. August 1914 ihr 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, bis zur Auflösung des Landsturms wehrpflichtig.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 17. März 1915 Stück 11 Seite 100 erlaube ich die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises festzustellen, ob noch Mannschaften vorhanden sind, die bisher nicht gemustert worden sind. Die ermittelten Mannschaften sind in Nachtragsnachweisungen zur Landsturmrolle II — für jeden Jahrgang eine besondere Liste — anzunehmen. Die Listen sind sofort mir einzureichen. Wo Mannschaften nicht vorhanden sind, ist Fehlanzeige bis spätestens zum 28. April 1915 zu erstatten.
Groß Strehlig, den 20. April 1915.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 und der vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 4. August 1914 werden für den Kreis Groß Strehlig folgende

H ö c h s t p r e i s e

festgesetzt:

Roggenmehl 21 Pfg. für das Pfund
Weizenmehl mit 15 pCt. Roggenmehl
(sogenanntes Kriegsweinmehl) 24 Pfg. für das Pfund.

Diese Preise gelten für den Kleinhandel, das heißt für die unmittelbare Abgabe an die Verbraucher.

Die durch Bekanntmachung vom 8. März 1915 (Ertrablatt zu Stück 9 des Kreisblatts) festgesetzten Höchstpreise für Brot und Semmel behalten ihre Gültigkeit.

Zwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort mit Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Groß Strehlig, den 21. April 1915.

Den Ortspolizeibehörden bringe ich die pünktliche Erledigung meiner Runderfügung vom 2. März 1915. — A II. 2253 — betreffend Revisionen der Bäckereien, Mühlen und landwirtschaftlichen Betriebe in Erinnerung.
Groß Strehlig, den 20. April 1915.

Nachstehend veröffentliche ich die Beitragsnachweisung der Handwerkskammerbeiträge für das Rechnungsjahr 1915 mit dem Bemerken, daß für das bezeichnete Rechnungsjahr 20% des veranlagten Gewerbesteuerfolls als Kammerbeitrag erhoben wird.

Die in Betracht kommenden Magisträte, Gemeinde- und Ortsvorstände erzeuge ich, die angegebenen Beträge bis spätestens 15. Mai d. Js. an die Kreiskommunalkasse hier selbst abzuführen.

Laufende Nr.	Gemeinde- und Ortsbezirke	Gewerbe- steuerfoll der dabeifst vorhandenen selbständigen Handwerker		Zu entrichtender Jahres- beitrag		Laufende Nr.	Gemeinde- und Ortsbezirke	Gewerbe- steuerfoll der dabeifst vorhandenen selbständigen Handwerker		Zu entrichtender Jahres- beitrag	
		Mt.	Fla.	Mt.	Fla.			Mt.	Fla.	Mt.	Fla.
1	Adamowiz Gem.	21	—	4	20	48	Wallnie Gem.	23	—	4	60
2	Adamowiz Gut	3	—	60	—	49	Mischline Gem.	11	—	2	20
3	Alt Ujezt Gem.	66	—	13	20	50	Mokrolozna Gem.	34	—	6	80
4	St Annaberg Gem.	105	—	21	—	51	St. Stanisł Gem.	21	—	4	20
5	Balzarowiz Gem.	3	—	60	—	52	Nieder Elguth Gem.	12	—	2	40
6	Blottniz Gem.	44	—	8	80	53	Niedrowiz Gem.	9	—	1	80
7	Boritz Gem.	6	—	1	20	54	Nienke Gem.	6	—	1	20
8	Gräfl. Camerau Gem.	15	—	3	—	55	Nogowiz Gem.	3	—	60	—
9	Centawa Gem.	9	—	1	80	56	Ober Elguth Gem.	3	—	60	—
10	Chorulla Gem.	3	—	60	—	57	Oberwiz Gem.	38	—	7	60
11	Chorulla Gut.	3	—	60	—	58	Oberwiz Gut	3	—	60	—
12	Colonnomzka Gem.	62	—	12	40	59	Olejska Gem.	9	—	1	80
13	Deichowiz Gem.	87	—	17	40	60	Olkowa Gem.	9	—	1	80
14	Dollna Gem.	9	—	1	80	61	Oschief Gem.	6	—	1	20
15	Gogolin Gem.	421	—	84	20	62	Otmuth Gem.	34	—	6	80
16	Gonschiorowiz Gem.	49	—	9	80	63	Petersgrätz Gem.	45	—	9	—
17	Gorasdze Gem.	9	—	1	80	64	Posnowiz Gem.	24	—	4	80
18	Grodzko Gem.	21	—	4	20	65	Rosmierla Gem.	15	—	3	—
19	Gr. Kluschniz Gem.	9	—	1	80	66	Rosmierz Gem.	37	—	7	40
20	Gr. Stanisł Gem.	21	—	4	20	67	Rosniontau Gem.	9	—	1	80
21	Gr. Stanisł Gut	3	—	60	—	68	Roswadze Gem.	73	—	14	60
22	Groß-Stein Gem.	30	—	6	—	69	Saßrau Gem.	40	—	8	—
23	Groß-Stein Gut.	6	—	1	20	70	Saleske Gem.	42	—	8	40
24	Groß-Strehlitz Stadt	1908	—	381	60	71	Saleske Gut	6	—	1	20
25	Himmelwitz Gem.	47	—	9	40	72	Sandowiz Gem.	1902	—	12	40
26	Jarischau Gem.	12	—	2	40	73	Scharnofin Gem.	12	—	2	40
27	Jeschona Gem.	30	—	6	—	74	Schedlitz Gem.	12	—	2	40
28	Kadlub Gem.	12	—	2	40	75	Schedlitz Gut	3	—	60	—
29	Kadlub Gut	3	—	60	—	76	Schemkowitz Gem.	39	—	7	80
30	Kadlubiez Gem.	15	—	3	—	77	Schinnischow Gem.	38	—	7	60
31	Kalinow Gem.	3	—	60	—	78	Schironowiz v. P. Gem.	3	—	60	—
32	Kalinowiz Gem.	6	—	1	20	79	Sprentschütz Gem.	3	—	60	—
33	Kaltwasser Gem.	15	—	3	—	80	Stubendorf Gem.	42	—	8	40
34	Kaltwasser Gut	3	—	60	—	81	Suchau Gem.	6	—	1	20
35	Karlubiz Gem.	9	—	1	80	82	Suchau Gut	3	—	60	—
36	Keltich Gem.	39	—	7	80	83	Suchodaniez Gem.	6	—	1	20
37	Kl. Stein Gem.	12	—	2	40	84	Sucholona Gem.	59	—	11	80
38	Klutschau Gem.	6	—	1	20	85	Tschammer Elguth Gem.	15	—	3	—
39	Krempa Gem.	30	—	6	—	86	Ujezt Stadt	579	—	115	80
40	Krempa Gut	3	—	60	—	87	Waldbäuser Gem.	3	—	60	—
41	Kroschniz Gem.	36	—	7	20	88	Warmuntowiz Gem.	3	—	60	—
42	Kzienzowiesch Gem.	90	—	18	—	89	Wyssoka Gem.	27	—	5	40
43	Lafisz Gem.	22	—	4	40	90	Wyssoka Gut	3	—	60	—
44	Lechniz Stadt	285	—	57	—	91	Zawadzki Gem.	168	—	33	60
45	Fr. Vogt. Lechniz Gem.	9	—	1	80	92	Zyrowa Gem.	34	—	6	80
46	Fr. Vogt. Lechniz Gut	3	—	60	—	93	Zyrowa Gut	3	—	60	—
47	Liebenhain Gem.	3	—	60	—						

Groß Strehlitz, den 19. April 1915.

Gelegentlich des Pferdemarktes am 5. Mai d. Js. wird die zweite Pferdeankaufskommission des VI. Armee-Korps zu militärischen Zwecken geeignete Pferde ankaufen und bar bezahlen. Die Preise sind den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechend.

Groß Strehlitz, den 21. April 1915.

Mit dem 8. Mai d. Js. verlieren die bisherigen Brot- (Mehl-)arten ihre Gültigkeit und kommen neue Brotarten zur Ausgabe.

Diese haben eine grüne Farbe und gelten für die Zeit vom 9. Mai bis 5. Juni 1915 nach Maßgabe des auf den Brotarten befindlichen Aufdrucks.

Die Magistrate, Orts- und Gemeindevorstände werden hiermit aufgefordert, ihren Bedarf an Brot- (Mehl-)arten für die Zeit vom 9. Mai bis 8. Juni 1915 bis zum 1. Mai 1915 beim Kreisaußschuß schriftlich anzuzeigen. **Fehlangeige ist erforderlich.**

Unter wiederholtem Hinweis auf alle von mir erlassenen diesbezüglichen Anordnungen mache ich die Ortsbehörden ausdrücklich darauf aufmerksam, daß als Brotartenempfänger nur solche Leute in Frage kommen,

1. welche am 1. Februar cr. keine Mehlvorräte hatten oder
2. solche Leute, welche am 1. Februar cr. nur so große Vorräte hatten, daß sie als Landwirte bei einem Verbrauch von 240 Gramm pro Kopf und Tag und als Nichtlandwirte bei einem Verbrauch von 200 Gramm pro Tag und Kopf nicht länger als bis zum 9. Mai d. Js. hätten reichen können.

Groß Strehlitz, den 21. April 1915.

Der Fleischermeister Herr Hoffmann in Gr. Strehlitz, dem der Einkauf von Schweinen für die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. übertragen worden ist, hat mir mitgeteilt, daß sich nur wenige Schweinebesitzer bewegen lassen ihm ihre Schweine zu verkaufen, weil sie die Schweine angeblich zur Deckung des eigenen Fleischbedarfs brauchen oder weil sie bereits an andere Fleischer verkauft haben. Letzterer Einwand kann nur dann gelten, wenn die Abnahme und Abschichtung innerhalb kürzester Frist erfolgt. Ein Verkauf zur Verweigerung zu einem späteren Zeitpunkt kann nicht berücksichtigt werden. Bei weiterer unbegründeter Weigerung der Schweinebesitzer ihre Schweine zu verkaufen muß ich zur Enteignung zu wesentlich niedrigeren Preisen schreiten. Damit es hierzu zum Schaden der Besitzer nicht kommt, ersuche ich wiederholt die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher den Herrn Hoffmann beim Einkauf zu unterstützen und dahin zu wirken, daß die Einkäufe **freihändig** zu stande kommen.

Groß Strehlitz, den 18. April 1915.

Die Preiscommission hat die Preise für die anzukaufenden Schweine erhöht und wie folgt festgesetzt. Für Schweine im Gewicht von 120—130 Pfund 58 Mark, von 131—140 Pfund 60 Mark, von 141—150 Pfund 62 Mark, von 151—160 Pfund 64 Mark, von 161—170 Pfund 65 Mark, von 171—200 Pfund 66 Mark frei Eisenbahnverladestation. Die Ortsbehörden haben diese erhöhte Preisveränderung sofort zur Kenntnis der Schweinebesitzer zu bringen.

Groß Strehlitz, den 20. April 1915.

Unter dem Rindviehbestande des Vorweris Patofa zum Dominium Ponoschau, Kreis Lublinitz gehörig, ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Groß Strehlitz, den 20. April 1915.

Gewählt der Rittergutsbesitzer Graf von der Necke-Volmerstein auf Oberwitz zum Vorsitzenden und der Fleischermeister, Gemeindevorsteher Stanislaus Kasiura in Oberwitz zum stellvertretenden Vorsitzenden des Spritzenverbandes Oberwitz.

Groß Strehlitz, den 14. April 1915.

Gewählt der Mühlenbesitzer Mathias Donath in Oberwitz zum stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtarmenverbandes Oberwitz.

Groß Strehlitz, den 15. April 1915.

Festtätigt die Wiederwahl des Bauers Peter Masselt in Gonschjorowitz zum Gemeindevorsteher dieser Gemeinde.

Groß Strehlitz, den 15. April 1915.

Der Königliche Landrat
von Alten
Scheimer Regierungsrat.

Betrifft Kriegsfamilienunterstützung.

Die in dem § 5 des Gesetzes über die Familienunterstützungen vom ^{28. Februar 1888} ~~4. August 1914~~ für die Ehefrauen während der Monate November bis April auf 12 Mark festgesetzten Unterstützungsbeträge sind auch während der Sommermonate als Mindestsätze zu gewähren.

Berlin, den 13. April 1915.

Der Minister des Innern.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnis der Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises. Die Kriegsfamilienunterstützungen sind bis auf weiteres in derselben Höhe wie in den Wintermonaten bei der heftigen Kreiscommunallaffe abzugehen und an die Empfangsberechtigten zu zahlen, auch wenn die Neuanweisungen nicht ergangen sind. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Kindern, die das 15. Lebensjahr erreichen, die Unterstützung nur bis zu diesem Zeitpunkt zu zahlen ist. Die inzwischen auf 9 Mark angewiesenen Anträge sind zwecks Berichtigung alsbald einzureichen.

Groß Strehlitz, den 21. April 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. von Alten.

Die Magistrate, Orts- und Gemeindevorstände des Kreises werden hierdurch aufgefordert, die ihnen bereits zugegangenen Heberollen der von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe für das Kalenderjahr 1914 zu entrichtenden Beiträge für die Unfallversicherung, sowie die die Heberollen begleitenden Anschriften des Herrn Landeshauptmanns vom 1. April 1915 nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und die Betriebsunternehmer darauf aufmerksam zu machen, daß sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Beitragsberechnung bei dem Sektionsvorstande, das ist dem Kreis Ausschusse hier selbst, Einspruch erheben können. Unmittelbar nach Ablauf der Auslegungsfrist haben die eingangs genannten Behörden die Heberollen, welchen eine (auf besonderem Blatt Papier) folgendermaßen lautende Bescheinigung:

„Es wird hierdurch amtlich bescheinigt, daß die Heberolle der von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe des hiesigen Orts-, Gemeinde-Bezirks pro 1914 zu entrichtenden Unfallversicherungsbeiträge, sowie das diesbezügliche Anschreiben des Herrn Landeshauptmanns von Schlesien vom 1. April 1915 während der Zeit vom ..-ten .. bis einschließlich ..-ten .. d. J. in .. Lokale hier selbst zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt hat, und daß der Beginn dieser Frist vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.“

(Siegel!)

beizufügen ist, spätestens bis zum 25. Mai d. J. hierher zurückzureichen.

Gleichzeitig werden die genannten Behörden aufgefordert die in den Heberollen ausgeworfenen Versicherungsbeiträge von den Pflichtigen einzuziehen und abzüglich der Hebegebühren binnen 4 Wochen an die hiesige Kreis kommunalkasse abzuführen. Ueber die Hebegebühren ist eine Quittung auszustellen und unterschrieben vollzogen mit den eingezogenen Beiträgen der genannten Kasse zuzustellen.

Der Zahlungstermin ist genau innezuhalten.

Groß Strehlitz, den 15. April 1915.

Der Magistrat Orts- Gemeindevorstand.
(Unterschrift) *Wob*

Der Kreis Ausschuss.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 30. Oktober 1896, vom 4. Juli 1902 und vom 4. Juli 1911 werden die Gemeindevorsteher an die vierteljährlich vorzunehmenden regelmäßigen Revisionen der Gemeindefassen erinnert.

Die Revisionsprotokolle sind den Gemeindeakten einzuverleiben. Finden im laufenden Vierteljahre außerordentliche Revisionen statt, so sind die Revisionsprotokolle mittelst des vorgeschriebenen Formulars, das aus der Hübner'schen Buchdruckerei hier selbst bezogen werden kann, sofort nach der Revision an mich einzureichen.

Jede ordentliche und außerordentliche Revision ist in dem Rechnungsbuche ordnungsmäßig zu bescheinigen. Hierbei ist zu beurkunden, ein wie hoher Barbestand bei der Revision vorgefunden wurde.

Groß Strehlitz, den 17. April 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Alten.

Kreisparcasse Groß Strehlitz.

Die Kreisparcasse Groß Strehlitz im Kreishause nimmt von jedermann Spareinlagen von 1 Mark ab an und verzinst dieselben mit $3\frac{1}{2}\%$ vom Einzahlungstage ab.

Die Kreisparcasse ist mündelsicher. Für die Sicherheit der Spareinlagen haftet der Kreis sowie jeder Kreiseingeseffene mit seinem gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen.

Arbeitsstunden von 8—1 Uhr Vorm. und 3—5 Uhr Nachmittags.

Groß Strehlitz, den 28. August 1914.

Das Kuratorium. von Alten.

Anzeigen

Feingemahlener Rainit hat sich zur Hederichverfälschung gut bewährt! Man beachte dabei nur folgendes: Von dem Staub-rainit soll möglichst viel an den Blättern des Hederichs hängen bleiben; daher streut man am besten früh bei Tau, an einem ruhigen, sonnigen und warmen Tage und zwar 4—5 Liter pro Morgen. Auch nach einem Regen, dem bald warmer Sonnenschein folgt, kann gestreut werden, solange die Pflanzen noch naß sind. Man führe die Sache aus, solange das Unkraut noch jung und daher weniger widerstandsfähig ist. Wo Klee eingestreut ist, muß das Streuen unterbleiben.

Zur Saat!

Reich eingetroffen neuen
Rumänischen Pferdezaunmais
empfehlen
J. Bochynek.

Ofenfekarbeiten

führt aus
Toczowski, Gr. Strehlig,
Ofenfabrik — bei der Gasanstalt.

Zu kaufen gesucht!

Mehrere kräftige
Absatzfohlen
Angebote mit Preisangabe an
Dom. Blotnitz O.S.

20 Steinbrecher

evtl. auch einige ganze Familien werden
so. Antritt für
Schimassek'schen Steinbruch
zu Rogau bei Kravitz, gesucht.

1 Sägewerkmesser, 1 Siegelbrenner, 2 Gatterschneider, 1 Heizer

werden i. Lampfänge, Sandowitz, i. isotro-
pigen Material der hohen Gehalt und hoher
Leistung gesucht.

Trotz Preissteigerung

in allen Artikeln verkaufe ich, solange
der Vorrat reicht, von meinem
vorjährigen Bestande noch
zu billigen Preisen.

A. Michnik, Slawentzitz,
Telefon 11.

Umsonst!

Porto- und Spesenfrei verleihe ich kosten-
anläßig und Offerten über

— Bauartikel. —

A. Michnik, Slawentzitz
Telefon 11.

Gegr. 1840 **Pädagogium Katscher** (Kreis
Leobschütz).
Sich. Vorbereit. bis Prima aller höh. Schul. u. z. Einj.-Freiw. Prüfung.
Ostern 1915 bestanden sämtliche Einjährige. Prospekt.

Zur Wahl

a, eines Vorsitzenden und
b, sechs Repräsentanten und
c, drei stellvertretender Repräsentanten
lege ich für den 10. Mai d. J. Nachmittags 7 Uhr im Linde'schen Gasthause hierelbit
Termin an, wozu ich die Mitglieder der Entwürfungs-genossenschaft Saleiche hierdurch
einlade.

Saleiche, den 20. April 1915.

Der Wahlkommissar

K u n i c h, Amtsvorsteherstellvertreter.

Urteile aus der Praxis

bekunden allenthalben die in den letzten
Jahren erzielten glänzenden Erfolge der

Hederich-Vernichtung

durch Bestreuen mit

feingemahlendem Rainit

(Sondermarke)

Sobald der Hederich 2—5 Blätter
angefest hat, wird der feingemahlene
Rainit frühmorgens auf die taunassen
Felder gestreut. Durch die gleichzeitig
dingende Wirkung des Rainits ist dem
Landmann hiermit neben dem besten
zugleich auch das billigste Unkrautver-
tilmungsmittel geboten. — Der Fracht-
ersparnis halber kann der feingemahlene
Rainit zusammen mit dem gewöhnlichen
Rainit oder Kalkdüngesatz in Sammel-
ladung bezogen werden. —
Ausführliche Broschüren mit zahlreichen
Urteilen aus der Praxis kostenlos durch:

Landwirtschaftliche Ausstellungstelle des Kalisyndikats
G. m. b. H., Breslau, Gartenstraße 104